

Vorlage Stadtparlament

Datum	22. Juni 2021
Beschluss Nr.	635
Aktenplan	132.26 Initiativen

Initiativbegehren «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)»; Bericht und Antrag des Stadtrats

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Initiativbegehren «Für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» wird abgelehnt.
2. Der Bürgerschaft wird folgender Gegenvorschlag zum Initiativbegehren vorgelegt:
«Es wird ein Reglement für ein gesundes Stadtklima mit folgendem Inhalt erlassen:
 1. Die Stadt St.Gallen trifft **gezielt** wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie insbesondere gegen Hitzetage und Tropennächte.
 2. Zu diesem Zweck **plant und baut die Stadt Gebäude und Infrastruktur klimaoptimiert, verwendet Baumaterialien mit hoher Albedo, begrünt Gebäude, erhält und schafft Grünflächen und unversiegelte Flächen und fördert Wasserflächen.**
 - 3. Der Stadtrat informiert im Geschäftsbericht jährlich über den Stand der Umsetzung.**»

1 Initiativbegehren

1.1 Inhalt

Das Initiativbegehren für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative) hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden Stimmberechtigten verlangen den Erlass des folgenden Reglements:

1. Die Stadt St.Gallen trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie insbesondere gegen Hitzetage und Tropennächte.
2. Zu diesem Zweck erhöht sie insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert sie zusätzliche Grünflächen.
3. Sie wandelt insbesondere Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen um. Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr sind je mindestens in ihrem Bestand zu erhalten.
4. Ab Inkrafttreten dieses Reglements ist während zehn Jahren jährlich eine Fläche, welche mindestens 0,5 Prozent der gesamten Strassenfläche auf Stadtgebiet im Referenzjahr 2020 entspricht, von befestigter Strassenfläche in Flächen für Bäume und Grünflächen umzuwandeln.
5. Die Stadt St.Gallen veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.»

Der Initiative wurde keine Begründung angefügt.

1.2 Rechtmässigkeit und Verfahren

Das Initiativbegehren wurde am 18. Mai 2020 zur Prüfung der Zulässigkeit eingereicht. Die Zulässigkeit wurde vom Stadtrat mit Entscheid vom 25. August 2020 unter der Voraussetzung bestätigt, dass der Ingress der Initiative wie folgt ergänzt wird (Änderungen fett markiert):

«Die unterzeichnenden Stimmberechtigten **der Stadt St.Gallen** verlangen **gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung** den Erlass des folgenden Reglements:»

Das Initiativkomitee wurde auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, dass eine allfällige Begründung der Initiative gemäss Art. 36 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1, RIG) für die Prüfung der Zulässigkeit der Initiative dem Stadtrat vorgelegt werden muss, um auf dem späteren Unterschriftenbogen aufgeführt werden zu können. Das Initiativkomitee hat ausdrücklich erklärt, auf eine Begründung zu verzichten.

Das Initiativbegehren mit den Unterschriftenbogen wurde am 17. November 2020 eingereicht. Der Stadtrat stellte nach der Kontrolle der Unterschriftenbogen durch die Bevölkerungsdienste der Stadt St.Gallen und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist fest, dass die Initiative mit Datum vom 29. Dezember 2020 rechtsgültig zustande gekommen ist.

Für die Behandlung von Initiativbegehren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1, RIG) und der Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen (SRS 111.1, GO). In Anwendung von Art. 43 RIG unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit dem rechtsgültigen Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens. Mit dieser Vorlage kommt der Stadtrat diesem Auftrag innert Frist nach.

2 Ausgangslage

Die Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative) sieht mittels Erlass eines neuen Reglements vor, dass die Stadt zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung bezogen auf das Referenzjahr 2020 während zehn Jahren jährlich mindestens 0,5 % der Strassenfläche auf Stadtgebiet in Flächen für Bäume und Grünflächen umwandelt. Die bestehenden Flächen für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr sind dabei je mindestens in ihrem Bestand zu erhalten (Art. 3).

Die Stadt St.Gallen hat eine Gesamtfläche von 39,4 km². Unversiegelte Flächen machen mit 32,9 km² bzw. 83,5 % den überwiegenden Hauptanteil der Stadtfläche aus. Weitere 3 km² bzw. 7,6 % der Fläche sind mit Gebäuden überbaut. Strassen und Wege machen die verbleibenden 3,5 km² bzw. 8,9 % der Fläche aus. Die Strassen- und Wegflächen lassen sich weiter differenzieren. Knapp 2,2 km² bzw. rund 62 % der städtischen Strassen- und Wegfläche sind Gemeindestrassen und -wege. Die restlichen rund 38 % entfallen auf National- (0,8 km²) und Kantonsstrassen (0,5 km²) (Tabelle 1).

	Fläche (m ²)	Anteil Strassen (%)	Anteil Stadtfläche (%)
Nationalstrassen	824'878	23.3	2.0
Kantonsstrassen	517'174	14.6	1.3

Gemeindestrassen / -wege	2'197'434	62.1	5.6
Gemeindewege	312'401	14.2	0.8
Gemeindestrassen	1'885'033	85.8	4.8
Total	3'539'486	100.0	8.9

Tabelle 1: Stadt St.Gallen, Strassen- und Wegfläche

Die von der Initiative betroffene Strassenfläche, die jährlich zugunsten von Bäumen und Grünflächen umgewandelt werden soll, entspricht – unter Berücksichtigung sämtlicher Strassen- und Gehwegflächen – rund 18'000 m².

3 Massnahmen für ein gutes Stadtklima

Der Stadtrat hat mit [Vorlage Nr. 4352 am 23. Juni 2020](#) das Umweltkonzept der Stadt St.Gallen vorgelegt, welches das Stadtparlament an seiner Sitzung vom 24. November 2020 zur Kenntnis genommen hat. Das Umweltkonzept geht die Themen «Anpassung an den Klimawandel» und «Biodiversität» konzeptionell an und formuliert Ziele in den sieben Handlungsbereichen Stadtklima, Stadtnatur, Strahlung, Luft, Lärm, Boden und Wasser. In den Handlungsbereichen sind die Herausforderungen, Ziele und Zuständigkeiten sowie der Bezug zu bestehenden städtischen Strategien und Konzepten aufgezeigt. Ein Katalog mit 52 Massnahmen konkretisiert die Umsetzung und stuft die Vorhaben zeitlich ein. Das Umweltkonzept deckt den Themenbereich Stadtklima umfassend ab. Beispiele aus dem Massnahmenkatalog sind:

- Berücksichtigung von Hitzeschutz und Begrünung bei der Revision der Bau- und Zonenordnung
- Ergänzung des Anforderungskatalogs zur Abgabe von Land im Baurecht mit dem Kriterium Stadtklima
- Aufnahme des Kriteriums Stadtklima bei der Sondernutzungsplanung und bei Wettbewerben
- Verstärkung des Themas Stadtklima in der Bauberatung
- Ergänzung des Kriteriums Stadtklima bei stadteigenen Liegenschaften
- Realisierung von Vorbildprojekten zur Gebäudebegrünung an städtischen Liegenschaften
- Ermöglichen der Bepflanzung von Fassaden von Liegenschaften angrenzend an Trottoirs mit genügender Breite
- Sensibilisierung von Besitzenden und Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern für das Thema Stadtklima
- Einrichtung eines Klimafonds zur Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel
- Umsetzung der Empfehlungen des Bundes bezüglich Gestaltung des öffentlichen Raums mit kühlender Wirkung (Entsiegelung, Farbwahl Baumaterialien, Bepflanzung)
- Einbezug natürlicher Elemente (Bäume, Sträucher, Grünflächen) in die Strassenraumgestaltung, Entsiegelung von Freiflächen (Begrünung, Retention)
- Kleinhaltung der Unterbauung von Grün- und Freiflächen, bei Eignung für Hochstammbäume Vorgabe (Regelbauweise) bzw. Ziel (Sondernutzungsplanung) von mindestens 1,5 m Substratüberdeckung.

Ergänzend zum Umweltbericht hat der Stadtrat am 15. Dezember 2020 den [Bericht «Stadtklima St.Gallen – Fachbericht zur Hitzeminderung»](#) verabschiedet. Der Fachbericht zeigt auf, wo an heissen Sommertagen die Hitzebelastung in der Stadt am grössten ist und welche Massnahmen helfen können, sommerliche Hitzeinseln zu reduzieren, um die Lebensqualität in der Stadt trotz Klimaerwärmung hoch halten zu können. Am stärksten von der Hitze betroffen sind dicht bebaute und stark versiegelte Gebiete in den Tallagen. Der Bericht sieht als wirksame Massnahmen zur Verminderung der Aufheizung bzw. zur Kühlung vor,

- Gebäude und Infrastruktur klimagerecht zu planen und zu bauen,
- Baumaterialien mit hoher Albedo zu verwenden,
- Gebäude zu begrünen,
- Grünflächen und unversiegelte Flächen zu erhalten und zu schaffen sowie
- Wasserflächen zu fördern.

Das Umweltkonzept und der Fachbericht Stadtklima mit ihren jeweiligen Massnahmen stehen ganz im Zeichen der Anpassung an den Klimawandel. Sie verfolgen dabei eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Neben der Pflanzung von Bäumen und der Schaffung von Grünflächen, wie dies die Gute-Luft-Initiative (Art. 2) vorsieht, sind auch gezielte, weitergehende Massnahmen vorgesehen. Diese Massnahmen sollen möglichst zielgerichtet an denjenigen Orten ergriffen werden, wo die Hitzebelastung am stärksten ist. Die Umsetzungsplanungen des Umweltkonzepts und des Fachberichts Stadtklima befinden sich in Ausarbeitung.

Neben neuen, eigenständigen Massnahmen sehen das Umweltkonzept und der Fachbericht auch eine Integration ihrer Empfehlungen in bestehende bzw. geplante Projekte vor. So sollen insbesondere im Zuge von Sanierungen und Neugestaltungen von Strassen wo immer möglich Entsiegelungen und Begrünungen integriert und umgesetzt werden. Im Rahmen der in der Investitionsplanung und der Laufenden Rechnung vorgesehenen Strassen- und Sanierungsprojekte soll so in den nächsten zehn Jahren eine Fläche von rund 30'000 m² zugunsten des Stadtklimas umgewandelt werden.¹

4 Gute-Luft-Initiative

Die Gute-Luft-Initiative sieht vor, dass die Stadt während zehn Jahren jährlich mindestens 0,5 % der Strassenfläche auf Stadtgebiet in Flächen für Bäume und Grünflächen umwandelt. Dies entspricht einer Fläche von rund 18'000 m² pro Jahr (s. Ziff. 2) bzw. 180'000 m² in zehn Jahren.

Wie vorangehend dargestellt, sieht die Stadt im Sinne des Umweltkonzepts und des Fachberichts Stadtklima vor, bei bereits in der Investitionsplanung eingestellten Strassenprojekten sowie bei Instandstellungen von Strassen (Rahmenkredit, Laufende Rechnung) verstärkt auf Anliegen des Stadtklimas zu achten. Rund 30'000 m² Strassenfläche sollen so in den nächsten zehn Jahren in Grünfläche umgewandelt werden (Ziff. 3).

¹ Als Grundlage für die Berechnung und Hochrechnung dient eine Analyse der im Jahr 2020 im Rahmen von Strassenprojekten und Sanierungsprojekten umgesetzten Entsiegelungen und Begrünungen. Die Berechnungen gehen davon aus, dass bei der Neupflanzung von Bäumen die Baumgrubenfläche aufgrund der hohen Klimawirksamkeit des darin gepflanzten Baumes mit dem Faktor 3 multipliziert werden kann.

Wie das Initiativkomitee der Gute-Luft-Initiative signalisiert hat, wäre es im Sinne der Initiative, die verbleibenden rund 150'000 m² Strassenfläche einerseits über die Grüngestaltung von Kleinflächen sowie über die Schaffung von Begegnungszonen mit Grün- und Baumflächen umzuwandeln.

Die Strassenräume sind in der Vergangenheit primär mit Blick auf verkehrliche Aufgaben ausgestaltet worden. Als Resultat des verstärkten Fokus der vergangenen Jahre auf Anliegen des Stadtklimas wurden Sanierungen und Neugestaltungen von Strassenräumen in jüngster Zeit verstärkt unter dem Aspekt der Schaffung von Entsiegelungen und Grünflächen umgesetzt. Wie bereits dargelegt, soll diesem Aspekt auch bei künftigen, geplanten Strassensanierungen und -neugestaltungen grosser Wert beigemessen werden. Die Lebensdauer von Strassen bringt es mit sich, dass Strassenflächen bei nachhaltigem Ausbaustandard und bei regelmässigem baulichem Unterhalt – abhängig von ihrer Belastung – nur alle 50 bis 70 Jahre vollständig erneuert werden müssen. Alle rund 20 bis 30 Jahre ist zur Erreichung der maximalen Nutzungsdauer ein Deckbelagsersatz erforderlich. Somit werden gemäss langjähriger Praxis und im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen pro Jahr nur rund 1.5 - 2 % der Strassenflächen erneuert. Diese regulären Sanierungen und Neugestaltungen beinhalten das bereits angeführte Potential zur Umwandlung von Strassenfläche in Grünfläche von rund 30'000 m² in zehn Jahren. Es liegt auf der Hand, dass auch ausserhalb dieser regulären Strassenerneuerung ein Potential zur Schaffung von zusätzlichen Grünflächen auf bestehenden Strassenflächen besteht. Die Stadt St.Gallen hat deshalb mit Blick auf die Erfüllung der Forderungen der Gute-Luft-Initiative insbesondere für weniger verkehrsorientierte Strassen eine grobe Abschätzung des Potentials bezüglich der Umwandlung von Strassenflächen in Grünflächen durchgeführt.

Abbildung 1 zeigt exemplarisch das Potential für die Umwandlung von Kleinflächen im Strassenraum. Die Umwandlung von Kleinflächen würde primär die Entsiegelung und Begrünung von heute versiegelten Flächen umfassen. Je nach Funktion der zu entsiegelnden Fläche wäre zusätzlich zur Begrünung eine Baumpflanzung möglich. Neu gepflanzte Bäume sollten dabei aufgrund ihrer hohen Klimawirksamkeit mit der dreifachen Fläche ihrer Baumgrube angerechnet werden können. Die Kosten für solche Umwandlungen würden sich im Durchschnitt pro Quadratmeter auf schätzungsweise CHF 350 belaufen.

Es zeigt sich, dass in einer Spanne von zehn Jahren rund 40'000 m² Kleinflächen umgewandelt werden könnten. Dafür würden Kosten im Umfang von CHF 14 Mio. anfallen. Für die zusätzlichen Aufwendungen zur Realisierung und den Unterhalt der errechneten Kleinflächen wären während zehn Jahren zusätzliche interne personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt rund eineinhalb Vollzeitstellen erforderlich, welche zusätzlich über den Stellenplan beantragt werden müssten. Sie würden sich insbesondere auf die Dienststellen Tiefbauamt, Stadtgrün, Stadtplanung sowie die Stadtpolizei aufteilen.

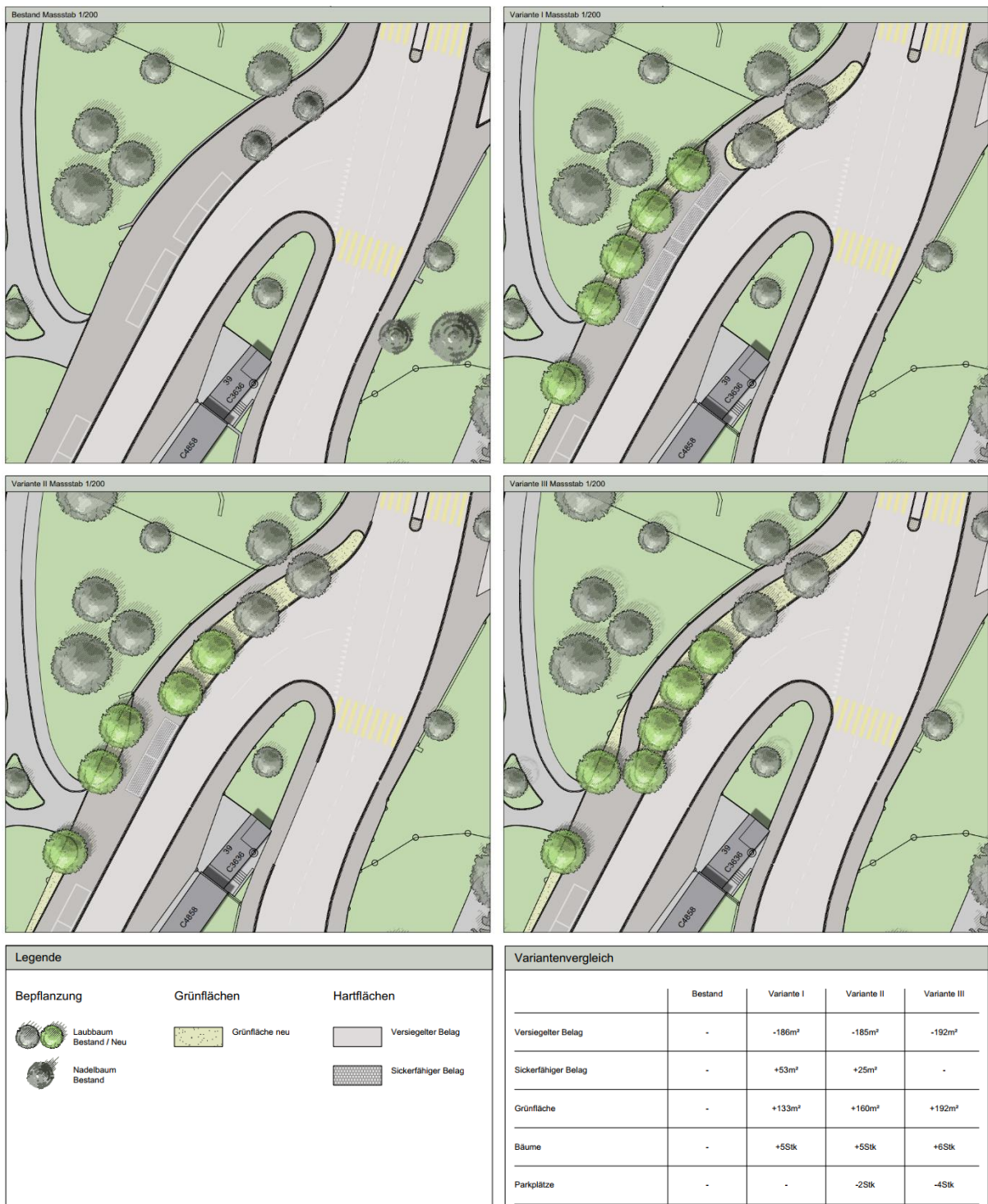


Abbildung 1 Umwandlung von Kleinflächen im Strassenraum, Potenzialanalyse, exemplarisches Beispiel Dufourstrasse / Tannenstrasse

Neben der Schaffung von Grünflächen im Rahmen der in der Investitionsplanung und Laufenden Rechnung eingestellten regulären Neugestaltungen und Sanierungen sowie der Umwandlung von Kleinflächen könnten die Anliegen der Gute-Luft-Initiative auch mit der Schaffung von Begegnungszonen erreicht werden. Die Begegnungszonen könnten dabei einerseits als Begegnungszonen mit guter

Aufenthaltsqualität (BZgA) und andererseits als Begegnungszonen mit hoher Aufenthaltsqualität (BZhA) ausgestaltet werden.

Begegnungszonen mit guter Aufenthaltsqualität (BZgA) sind Begegnungszonen, die insbesondere als solche markiert und signalisiert sind, wegen des noch guten baulichen Zustands des entsprechenden Strassenabschnitts aber nur zurückhaltend umgestaltet werden. Die Trottoirs werden beibehalten, Gestaltungselemente in erster Linie provisorisch umgesetzt. Gleichwohl sollen Grün- und Baumflächen geschaffen werden (Abbildung 2). Die Kosten für die Einrichtung einer solchen Begegnungszone belaufen sich bei einer durchschnittlichen Strassenbreite von 6,5 m auf ca. CHF 60'000–70'000 pro 100 Laufmeter (CHF 100 pro m²).



Abbildung 2: Begegnungszone mit guter Aufenthaltsqualität, beispielhafte Darstellung

Begegnungszonen mit hoher Aufenthaltsqualität (BZhA) unterscheiden sich demgegenüber dadurch, dass die Trennung in Fahrbahn und Trottoir aufgehoben wird, die bauliche Ausgestaltung permanenten Charakter besitzt und die Fläche der Zone grosszügig mit Bäumen, Grünflächen und Aufenthaltsbereichen gestaltet ist (Abbildung 3). Die Kosten für die Einrichtung einer solchen Begegnungszone belaufen sich bei einer durchschnittlichen Strassenbreite von 6,5 m auf rund CHF 250'000 pro 100 Laufmeter (CHF 385 pro m²).



Abbildung 3: Begegnungszone mit hoher Aufenthaltsqualität, beispielhafte Darstellung

Begegnungszonen mit guter Aufenthaltsqualität (BZgA) sollen mit 10 % ihrer Fläche an die Gute-Luft-Initiative angerechnet werden können. Die vergleichsweise tiefe Quote ergibt sich aus der provisorischen Ausgestaltung dieser Art von Begegnungszone. Ein Zehntel der Fläche soll mit begrünter Flächen und Baumpflanzungen ausgestaltet werden. Begegnungszonen mit hoher Aufenthaltsqualität

(BZhA) sollen dahingegen mit Blick auf ihre hohe Qualität zugunsten des Stadtklimas mit 60 % ihrer Fläche an die Gute-Luft-Initiative angerechnet werden können. Auch für die Begegnungszonen soll gelten, dass Bäume aufgrund ihrer hohen Klimawirksamkeit mit der dreifachen Fläche ihrer Baumgrube angerechnet werden können. Die Erfüllung der Vorgaben der Gute-Luft-Initiative könnte mit einer Kombination der beiden Arten von Begegnungszonen erreicht werden.

Eine ideale Verteilung der umzuwandelnden Strassenfläche auf die beiden Arten von Begegnungszonen wäre bei Umsetzung der Initiative in einer Kosten-Nutzen-Rechnung aufgrund der periodischen Erneuerungszyklen der jeweiligen Strassenabschnitte zu klären. Ein Rechnungsbeispiel soll diese Kosten-Nutzen-Rechnung illustrieren (Tabelle 2): Eine bezüglich Kosten und Nachhaltigkeit optimierte Aufteilung zwischen Begegnungszonen mit guter resp. mit hoher Aufenthaltsqualität würde zu Kosten von rund CHF 97,1 Mio. führen. Dabei wären rund 54 km neue Begegnungszonen mit guter sowie rund 19 km mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen (73 km entsprechen rund 30 % aller Gemeindestrassen auf Stadtgebiet). Ein höherer Anteil an Begegnungszonen mit guter Aufenthaltsqualität würde die Kosten entsprechend reduzieren, die effektiv umzuwandelnden Flächen insgesamt aber erhöhen. Nicht eingerechnet in diese Kosten sind die zusätzlich notwendigen personellen Ressourcen für Gutachten, Projektierung und Bauleitung sowie für den jährlich wiederkehrenden Unterhalt. Neben den rund eineinhalb Vollzeitstellen für die Kleinflächen wären so für die zusätzlichen Aufwendungen für Realisierung und Unterhalt der errechneten Begegnungszonen während zehn Jahren zusätzliche interne personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt rund neun Vollzeitstellen erforderlich, welche zusätzlich über den Stellenplan beantragt werden müssten. Sie würden sich insbesondere auf die Dienststellen Tiefbauamt, Stadtgrün, Stadtplanung sowie die Stadtpolizei aufteilen.

	anrechenbare Fläche (m ²)	effektive Fläche (m ²)	Kosten (Mio. CHF)
Projekte Investitionsplanung	25'000	25'000	in IP enthalten (83)
Sanierungen Laufende Rechnung	5'000	5'000	in LR enthalten (20.0 ²)
Begrünung Kleinflächen	40'000	40'000	14.0
BZgA	35'000	350'000	35.0
BZhA	75'000	125'000	48.1
Total	180'000	590'000	97.1 (200.1)

Tabelle 2: Gute-Luft-Initiative, Berechnungsbeispiel

5 Gegenvorschlag

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten der Initiative, dass die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, insbesondere vor Hitzetagen und Tropennächten, zu schützen ist und dafür wirksame Massnahmen zu treffen sind (Art. 1 Initiative). Diese Massnahmen sollen helfen, die Lebensqualität im Stadtraum auch bei zukünftig längeren sommerlichen Hitzeperioden zu erhalten. Der Stadtrat geht mit den Initiantinnen und Initianten überein, dass die Schaffung von zusätzlichen Grünflächen, darin eingeschlossen die Pflanzung neuer Bäume, ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind (Art. 2 Initiative). Wie in Ziff. 3 dargestellt, hat die Stadt St.Gallen mit dem Umweltkonzept und dem Fachbericht Stadtklima zur Hitzeminderung Grundlagen geschaffen, um

² Durchschnittlich werden pro Jahr rund CHF 2 Mio. (LR Konto Nr. 614) für Strassensanierungen ausgegeben.

Massnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Klimawandels in der Stadt St.Gallen zu minimieren und das Stadtklima zu verbessern. Die Entsiegelung und Begrünung von versiegelten Flächen, wie dies die Initiative vorsieht (Art. 3), ist dabei allerdings nur eines von mehreren Mitteln, wie der Überhitzung der Stadt entgegengewirkt werden kann.

Innerhalb des Siedlungsgebiets ist der Anteil versiegelter Fläche hoch. Dies führt in den heissen Sommermonaten zu einer starken Überhitzung dieser dicht besiedelten Gebiete (Abbildung 4). Mit der zunehmenden Klimaveränderung wird dieser Hitzeinseleffekt in der Stadt noch verstärkt. Problematisch sind hier nicht nur die Asphaltflächen der Strassen; auch die Fassaden der Gebäude wirken hitzeverstärkend. Verantwortlich für die Hitzeentwicklung im dicht besiedelten Gebiet sind daneben auch die fehlenden Grünflächen, die eingeschränkte Windzirkulation sowie die Abwärme von Industrie und Verkehr. Zur Verringerung dieses Hitzeeffekts sieht der Fachbericht deshalb nicht nur Massnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von versiegelten Flächen vor. Vielmehr empfiehlt er auch die Begrünung von Gebäuden, das klimaoptimierte Planen und Bauen von Gebäuden und Infrastruktur, die Verwendung von Baumaterialien mit hoher Albedo (Rückstrahlvermögen) sowie die Förderung von Wasserflächen.

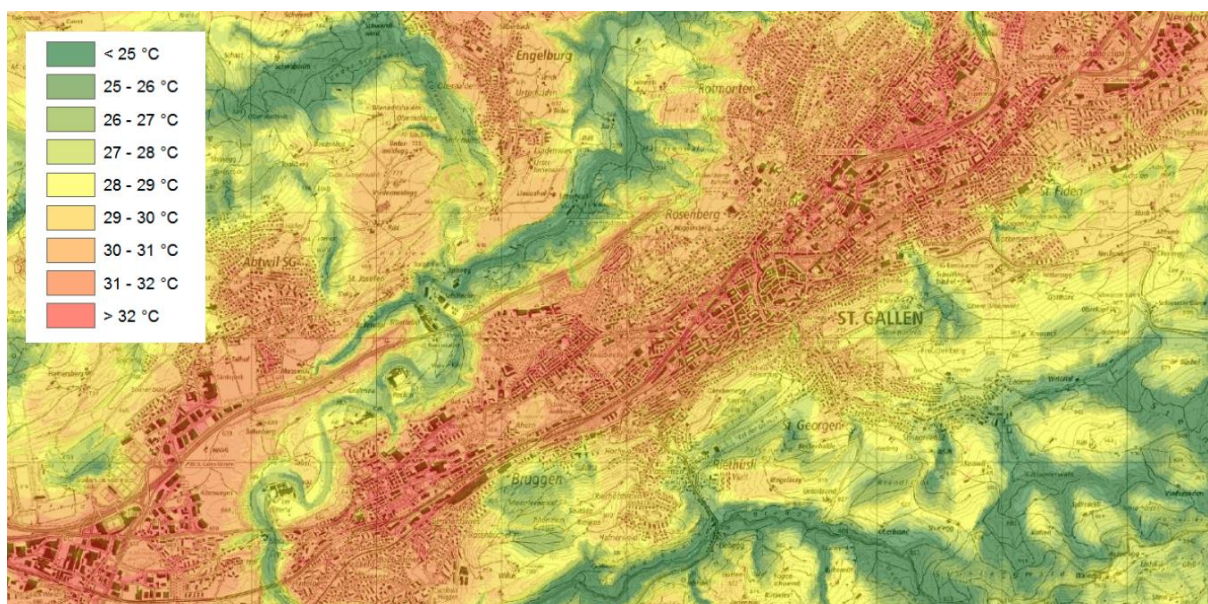


Abbildung 4: Stadt St.Gallen, modellbasierte Lufttemperaturkarte an einem Hitzetag am Nachmittag um 16 Uhr (Fachbericht Stadtklima, 2021)

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass das Problem der Überhitzung in der Stadt nicht nur bezogen auf die Strassenflächen, sondern ganzheitlich im Sinne des Stadtklimaberichts anzugehen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Massnahmen sollen dabei gezielt an denjenigen Orten eingesetzt werden, wo sich das Problem stellt und wo sie einen maximalen Effekt erzielen können. Eine Umwandlung von versiegelter Strassenfläche in Grünfläche, wie dies die Gute-Luft-Initiative vorsieht, kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten. Einen ebenso wichtigen Beitrag zur Hitzeminderung leisten indes auch andere gezielte Massnahmen, etwa zur Fassadengestaltung und -begrünung. Eine ganzheitliche Betrachtung der Problematik lässt es dabei zu, an den am stärksten belasteten Standorten mehrere unterschiedliche, effektive Massnahmen zu ergreifen. Im Gegensatz dazu würde eine

ausschliessliche Fokussierung auf die Strassenfläche mit einer starren Quote, wie sie die Initiative vorschlägt, dazu führen, dass Mittel dort eingesetzt werden müssten, wo sie weniger dringend und deshalb weniger effektiv sind, etwa in der Schaffung von Begegnungszonen in den Aussenquartieren (s. Ziff. 4, s. auch Abbildung 4).

Der Stadtrat stellt dem Initiativbegehren deshalb einen Gegenvorschlag im Sinne des Fachberichts zur Hitzeminderung entgegen. Wie das Initiativbegehren hat auch der Gegenvorschlag Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zum Ziel. Das zu erlassende Reglement sieht dazu aber Massnahmen in den Bereichen der klimaoptimierten Planung und des Baus von Gebäuden und Infrastruktur, der Verwendung von Baumaterialien mit hoher Albedo, der Begrünung von Gebäuden, des Erhalts und der Schaffung von Grünflächen und unversiegelten Flächen sowie der Förderung von Wasserflächen vor. Der Stadtrat sieht vor, dass für die Umsetzung der Massnahmen pro Jahr CHF 1'000'000 zur Verfügung zu stellen sind. Zusätzlich zu diesen finanziellen Mitteln sind der Dienststelle Stadtgrün für die Ausarbeitung und Projektierung der Massnahmen interne Ressourcen im Umfang von einer Vollzeitstelle zur Verfügung zu stellen. Nach rund fünf Jahren wird für den Unterhalt der geschaffenen Grün- und Wasserflächen eine weitere Vollzeitstelle benötigt.

Es ist festzuhalten, dass die mit dem Gegenvorschlag des Stadtrats für Massnahmen zur Hitzeminderung zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich Objekten der Politischen Gemeinde zugutekommen sollen. Sie sollen ferner ausschliesslich neu zu erarbeitenden Massnahmen dienen und nicht Projekten, die bereits in der Investitionsplanung sowie der Laufenden Rechnung enthalten sind. Der Stadtrat betont, dass die Erkenntnisse und Massnahmen des Umweltkonzepts sowie des Stadtklimaberichts (s. Ziff. 3) die Grundlage für sämtliche vor der Beschlussfassung stehenden und künftigen Projekte der Stadt bilden und selbstredend miteinzubeziehen sind.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Anliegen der Gute-Luft-Initiative mit dem Gegenvorschlag sinnvoll und nachhaltig umgesetzt werden können. Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels können mit dem Gegenvorschlag des Stadtrats zielgerichtet und je nach Bedürfnis getroffen werden. Sie fokussieren nicht einzig auf die Verkehrsfläche, sondern erkennen versiegelte Flächen als lediglich ein Teil des Problems, welches es mit mehreren unterschiedlichen Massnahmen anzugehen und zu lösen gilt. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise stellt sicher, dass die begrenzten finanziellen Mittel nachhaltig und effektiv eingesetzt werden können – zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels.

6 Zukunfts-Initiative

Gleichzeitig mit der vorliegenden Vorlage zur Gute-Luft-Initiative erstattet der Stadtrat Bericht zur Initiative «für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative) (Vorlage des Stadtrats Nr. 636 vom 22.06.2021). Beide Initiativen zusammen fordern die jährliche Umwandlung von insgesamt 1 % der Strassenfläche der Stadt St.Gallen zugunsten von Grün- und Baumflächen sowie der zu Fuss Gehenden, der Velofahrenden und des öffentlichen Verkehrs. Wie auch die Gute-Luft-Initiative wäre die Zukunfts-Initiative für ihre Umsetzung auf die Neuschaffung von Begegnungszonen angewiesen. Dies bedeutet, dass bei einer gemeinsamen Umsetzung Synergien genutzt werden könnten.

7 Weiteres Vorgehen

Nach Art. 43 RIG hatte der Stadtrat seit der Rechtsgültigkeit des Zustandekommens der Initiative am 29. Dezember 2020 sechs Monate Zeit, dem Stadtparlament Bericht zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten, was hiermit innert Frist eingehalten ist. Im vorliegenden Fall unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament gleichzeitig mit der Berichterstattung einen Antrag für einen Gegenvorschlag. Das ist nicht unüblich, wenn es innert derselben Frist sachlich zu vereinbaren ist. Der Gegenvorschlag muss sich gemäss Art. 49 Abs. 3 RIG auf den Gegenstand des Initiativbegehrens beziehen. Er kann unter Wahrung des Grundgedankens des Begehrens eine selbstständige Lösung treffen, was für den vorliegenden Fall zutreffend ist. Die Begründung dafür hat der Stadtrat vorstehend im Detail dargelegt.

Für das weitere Vorgehen sind die folgenden Varianten möglich:

- Folgt das Stadtparlament dem Initiativbegehren, untersteht der so beschlossene rechtsetzende Erlass dem fakultativen Referendum (Art. 47 RIG).
- Lehnt das Stadtparlament das Initiativbegehren ab und nimmt den Gegenvorschlag an, kommt es zur Volksabstimmung über das Initiativbegehren und den Gegenvorschlag (Art. 50 RIG), ausser das Initiativbegehren wird innert sieben Tagen nach Beschluss des Stadtparlaments zurückgezogen. Für diesen Fall würde die Reglementsanpassung gemäss Gegenvorschlag ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstehen.
- Sollte das Stadtparlament weder dem Initiativbegehren noch dem Gegenvorschlag zustimmen, kommt es ebenfalls zur Volksabstimmung, aber nur über das Initiativbegehren (Art. 48 Abs. 2 RIG).
- Sollte die Initiative oder der Gegenvorschlag an der Urne angenommen werden, könnte der verlangte Erlass vom Stadtrat in der Folge in Kraft gesetzt werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Initiativbegehren